

# STELLUNGNAHME

## zum NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018

Wien, am 16.05.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

## Allgemeines

Mit gegenständlichem Gesetzesentwurf soll das bisher in Geltung stehende NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, ersetzt werden.

Das Gesetz dient der Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände (=Schulgemeinden) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule,
- Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes,
- Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung.

Gefördert werden:

- Durchführung von baulichen Maßnahmen
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen
- Anschaffung von EDV Ausstattung
- Errichtung von Schulsportanlagen und Kindergartenspielflächen
- künstlerische Ausgestaltung und
- Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen

### Verpflichtung zur Barrierefreiheit

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Unter anderem ist Menschen mit Behinderungen auch ein barrierefreier Zugang zu Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vom Vertragsstaat zu gewährleisten.

Weiters fordert Art 24 UN-BRK die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten Kindern besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

## Zum gegenständlichen Entwurf

Zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen fordert der Österreichische Behindertenrat das Land Niederösterreich auf, in der gegenständlichen Novelle die Schaffung von Barrierefreiheit als verpflichtendes Kriterium für die Gewährung der Förderung vorzusehen.

Dabei ist Barrierefreiheit in all seinen Dimensionen zu Berücksichtigen und das Konzept des Designs für Alle einzuhalten.

Unter Design für Alle versteht man die Planung und Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen, mit dem Ziel, allen Menschen deren Nutzung ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu ermöglichen. Konkret sind damit Lösungen gemeint, die besonders gebrauchsfreundlich und auch bei individuellen Anforderungen, z. B. aufgrund des Alters oder einer Behinderung, benutzt werden können.

Nur unter dieser Voraussetzung kann das Land Niederösterreich nämlich mit der Förderungsgewährung die Verbesserung der Barrierefreiheit aktiv beeinflussen und damit Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner